

Kontrollieren Sie bitte in unserer kostenlosen Datenbank die Aktualität der TAB:

<https://www.din-14675.de/tabs-der-feuerwehr/>

Natürlich können wir keine Gewähr für die Gültigkeit der auf unserer Website veröffentlichten TAB's übernehmen.



Wenn wir eine aktuellere TAB aufnehmen sollen, bitten wir um eine kurze eMail mit der TAB an unsere speziell hierfür eingerichtete eMail-Adresse tab@DIN-14675.de

TABs der Feuerwehr

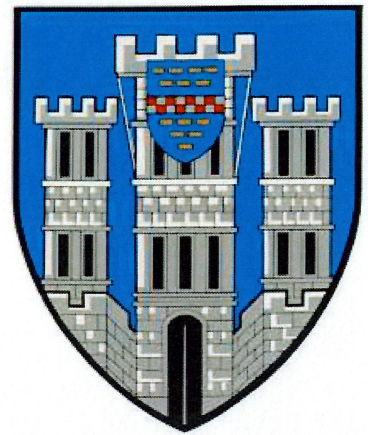
kostenloser TAB Download unter www.DIN-14675.de



Unternehmensberatung Wenzel

info@DIN-14675.de / 0800 - 34614675

- Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- Online-Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr
- Datenbank zertifizierter Unternehmen



Technische Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen



Magistrat der Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn
Abt. Brand- und Zivilschutz

Brandschutzdienststelle

Inhalt

1. Allgemeines	2
1.1. Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen	2
1.2. Kosten und Gebühren	3
2. Ablauf und Betrieb	3
2.1. Grundsätze	3
2.2. Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage	5
2.3. Feuerwehrplan	5
2.4. Feuerwehr-Laufkarten	5
2.5. Anlaufstelle für die Feuerwehr	6
2.6. Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	7
2.7. Freischaltelement (FSE)	8
2.8. Umfriedete Gelände, Tore, Schranken	9
2.9. Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen/Türen/Tore/Fenster etc.	9
2.10. Feuerwehr-Schließung	9
2.11. Verdeckt angebrachte automatische Melder	9
3. Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	10
3.1. Feststellanlagen von Feuer-/Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RSA) ..	10
3.2. Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme) ..	10
3.3. Interne Alarmierung	10
3.4. Sprinkleranlagen	11
4. Erst- und wiederkehrende Prüfungen	11
4.1. Erst- und wiederkehrende Prüfungen	11
4.2. Wartung und Revisionsschaltungen	12
4.3. Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage	12
4.4. Sonstige Bedingungen	13
5. Inkrafttreten	13

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung mittels einer Übertragungseinrichtung (ÜE), die auf eine öffentliche Brandmeldeempfangszentrale aufgeschaltet werden sollen oder durch Auflagen einer Behörde aufgeschaltet werden müssen.

Die Bestimmungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, Abt. Brand- und Zivilschutz, Brandschutzdienststelle, Über der Lahn 1, 65549 Limburg, als der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen und sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dieser abzustimmen.

Für die Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldeempfangseinrichtung gilt die **„Satzung über den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) des Landkreises Limburg-Weilburg - Zentrale Leitstelle“** in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird, sind Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0833 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“
 - Teil 1: Allgemeine Festlegungen
 - Teil 2: Festlegung für Brandmeldeanlagen
- DIN EN 54-21 gesamte Normenreihe „Brandmeldeanlagen“
- DIN 14 675 „Brandmeldeanlagen“
 - Teil 1: Aufbau und Betrieb
 - Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma
- DIN EN 50 136-1 „Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen;
 - Teil 1 Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen (AÜA)
 - Teil 2 Anforderungen an Übertragungseinrichtungen (ÜE)
- DIN 14 661 „Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)“
- DIN 14 662 „Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)“
- DIN 14 663 „Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB)“
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots (FSD)
- VdS 2095 VdS-Richtlinie Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2350 - Schlüsseldepots; Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS 2465-1: Übertragungsprotokoll von Gefahrenmeldeanlagen

Sofern die DIN/VDE und VdS-Regelwerke voneinander abweichen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

1.2. Kosten und Gebühren

Der Betreiber der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Brandschutzdienststelle gemäß der Feuerwehrgebührensatzung gebührenpflichtig sind.

2. Ablauf und Betrieb

2.1. Grundsätze

Nach DIN 14 675-1 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den Phasen:

- Konzept
- Planung / Projektierung
- Montage
- Inbetriebsetzung
- Abnahme
- Betrieb
- Instandhaltung

zu errichten. Die einzelnen Phasen sind ausschließlich durch zertifizierte Fachfirmen (Anforderungen siehe DIN 14675-2) auszuführen.

Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Alarmempfangseinrichtung (AEE) in der Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg gilt verpflichtend die Einhaltung der DIN EN 50 136-1.

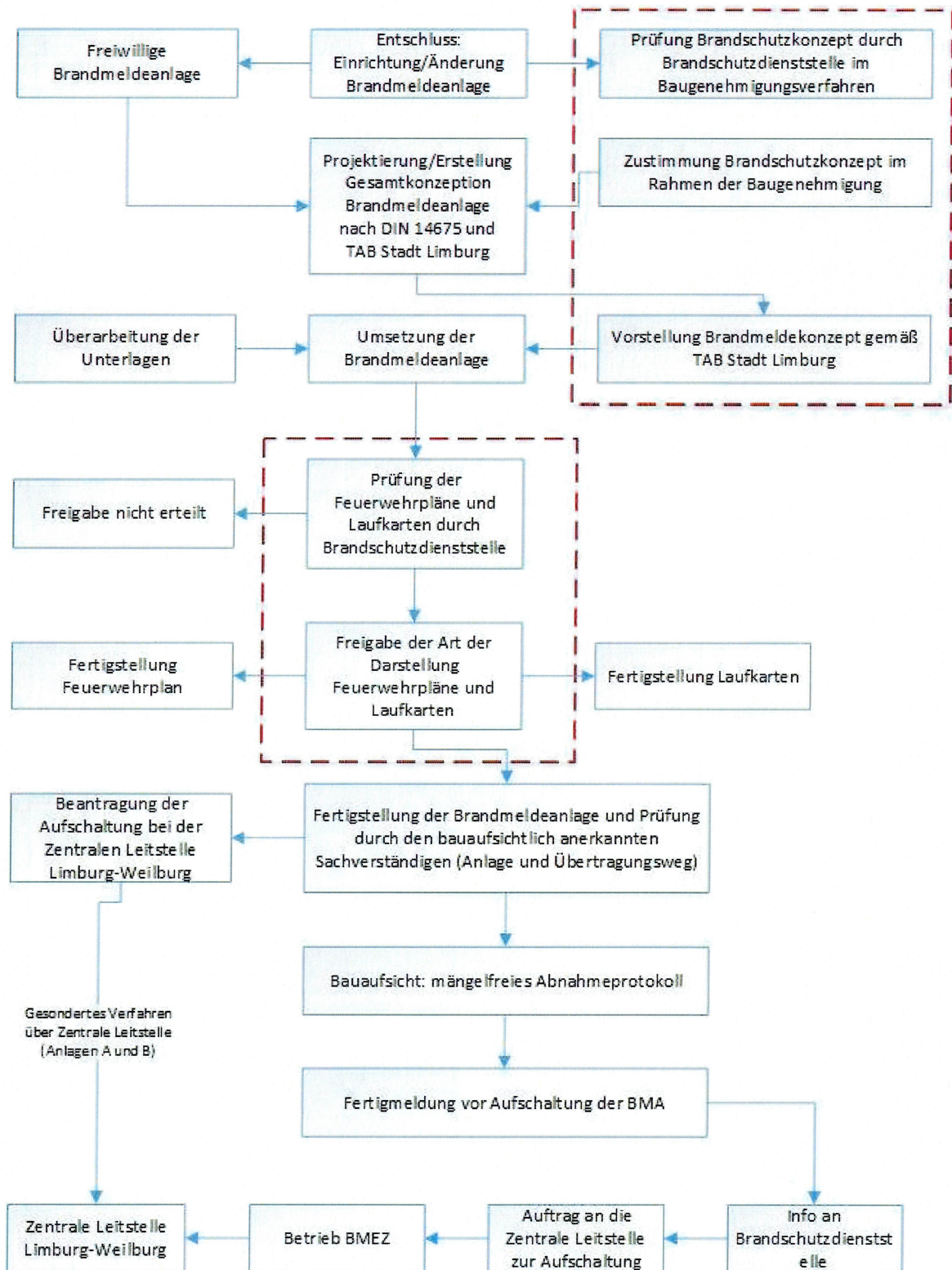
Betreiber oder Errichter der Brandmeldeanlage hat hierfür eine zertifizierte Stelle (z. B. Serviceleitstelle) zu beauftragen. Diese Stelle muss auch bei Ausfall der primären (zuständigen) und deren sekundären Partner-Leitstelle ebenfalls die Brandmeldealarme empfangen können.

Der jeweilige Abschluss des Wartungs- und Service-Vertrages ist durch den Betreiber zu bestätigen.

Die Zentrale Leitstelle überwacht die Funktion und deren Anzeige- und Bedieneinrichtungen. Sie ist Alarmempfangsstelle (AES).

Die Überwachung der vollständigen AÜA bzw. des Alarmübertragungsweges ist in Hessen keine gesetzliche Aufgabe.

Der Verfahrensweg zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Aufschaltung, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.



2.2. Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) **vor** der Ausführung der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle. Folgende Unterlagen sind zur Freigabe der Gesamtkonzeption bei der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vorzulegen und in einem evtl. persönlichen Abstimmungsgespräch inhaltlich zu erläutern:

- Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14 675-1 bzw. VdS 3140
- Übersichtsplan mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Bauteile

2.3. Feuerwehrplan

Für Objekte mit einer Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne entsprechend der DIN 14 095 anzufertigen. Dabei ist das Merkblatt der Fachausschüsse Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen „Feuerwehrpläne“ zu berücksichtigen. Die Entwürfe sind vor Fertigstellung hinsichtlich der Art der Darstellung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.4. Feuerwehr-Laufkarten

Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten muss DIN 14 675-1 Anhang I entsprechen.

Vor der endgültigen Ausfertigung der Feuerwehr-Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle auszugsweise einzelne (repräsentative) Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten zur Prüfung der Art der Darstellung vorzulegen.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehr-Laufkarten so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Feuerweherschließung).

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Zum schnellen Auffinden ist jede Laufkarte mit einem Registerzusatz zu versehen. Hierin ist die Ziffer der Meldergruppe auf einem farblichen Untergrund aufzuführen:

- Gelb (automatische Melder)
- Rot (Handfeuermelder)
- Blau (Gruppe der automatischen Löschanlage)
- Grün (Standort der Anlagentechnik der Objektfunkanlage)

Bei Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm an der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte eine Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Feuerwehr-Laufkarten sind in zweifacher Ausfertigung zu hinterlegen.

Setzt der Betreiber der Brandmeldeanlage auf eigenen Wunsch zur Alarmdarstellung zusätzliche Mittel (z. B. EDV, Alarmplandrucker, etc.) ein, so dürfen diese keine Rückwirkungen zur Brandmeldeanlage haben.

Sollten solche Informationssysteme zur Anwendung kommen, müssen sie mindestens folgende Anforderungen erfüllen.

- Duplex Farblaserdrucker mit zwei Papierfächern
- Papier mindestens im Format A 4
- Die Möglichkeit, durch einfache Bedienung einen Alarmausdruck nachzufordern
- Gesonderte Kennzeichnung der Laufkarten bei Wartung (Wasserzeichen „Wartung“)
- Ein Satz Laufkarten ist laminiert in einem Ordner zu hinterlegen
- Eigenständiges Netzwerk
- Betrieb über Notstrom und Batterie (USV) gesichert, gleiche Überbrückungszeit wie BMA
- Eigene Netzsicherung
- Festanschluss an das Stromnetz
- Die Energieversorgung darf nicht zusätzlich, für andere Gewerke verwendet werden.

Alle Störungsmeldungen des Systems sind an eine ständig besetzte Stelle (analog DIN VDE 0833-1 und 0833-2) weiterzuleiten, wie z. B.

- Druckerstörung
- leeres Papierfach
- Papierstau
- Tonermangel
- Ausfall der Netzwerkanbindung
- Ausfall Energieversorgungen
- Netzwerkstörung

2.5. Anlaufstelle für die Feuerwehr

An der Anlaufstelle für die Feuerwehr sind alle für die Feuerwehr relevanten Informations- und Bedienelemente (Feuerwehrperipherie) leicht zugänglich und als räumliche Einheit zusammen zu fassen. Die Anlaufstelle der Feuerwehr muss mindestens mit

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661,
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14 662,
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14 675 und
- Feuerwehrplan nach DIN 14 095

ausgestattet sein. Weitere Informations- und Bedienelemente (wie z.B. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld [FGB], Feuerwehrsprechstelle u. ä.) sind soweit vorhanden an der Anlaufstelle ebenfalls zu integrieren. Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn abzustimmen.

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs befinden, der Feuerwehrzugang wiederum muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrsstelle für die Feuerwehr befinden.

Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen keinen geeigneten Feuerwehrzugang dar. Über dem direkten Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist, von der Feuerwehranfahrt sichtbar, eine gelbe Blitzleuchte zu installieren, welche bei Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) aufleuchtet und den Feuerwehrzugang kennzeichnet. Die Kalottenfarbe ist ebenfalls gelb. Die Brandschutzdienststelle kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise oder Kennleuchten etc. fordern.

Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Schildern "Brandmeldeanlage" bzw. „BMA“ entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.

Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der Anlaufstelle der Feuerwehr eine Leuchte in Bereitschaftsschaltung installiert werden.

Der Standort der Anlaufstelle der Feuerwehr und der Feuerwehrzugang sind in jedem Fall mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist eine Anzeige mit Namen und Telefonnummer des zuständigen Instandhalters (Wartungsfirma) und ggf. der Errichterfirma des Hauptmelders sowie die Anlagenidentifikation gut sichtbar anzubringen.

Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern.

Die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF ist zu aktivieren. Abschaltungen von angesteuerten Einrichtungen über die Taste „Brandfallsteuerung ab“ sind bis auf die Taste „Akustische Signale ab“ nicht zulässig.

Die Feuerwehrperipherie ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

Sind an die Brandmeldeanlage zusätzliche Brandschutz-, Steuer- oder Alarmierungseinrichtungen angeschlossen, so sind deren Wirkweise sowie der Wirkungsbereich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist mit dem Begriff „Brandfallsteuerung“ zu beschriften und in einfacher Ausführung an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Sie soll den Einsatzkräften einen schnellen und einfachen Überblick über die Ansteuerungen der Brandmeldeanlage vermitteln.

2.6. Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt zu den von der Brandmeldeanlage oder selbsttätigen Löschanlagen überwachten Bereichen sicherzustellen.

Dies erfolgt durch Hinterlegung von Gebäudegeneralschlüsseln der zentralen Schließanlage in einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3 gemäß DIN 14 675-1). Die Anzahl der im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegten Generalhauptschlüssel ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Objektschlüssel werden von den Feuerwehren nicht angenommen.

Generalhauptschlüssel werden im Feuerwehrschlüsseldepot nur dann deponiert, wenn bauseits Schließzylinder des Objektes im Feuerwehrschlüsseldepot durch die Errichtfirma eingebaut wurden, worin die Generalschlüssel eingesteckt werden können.

Das Feuerwehrschlüsseldepot ist gemäß DIN 14 675-1 bzw. der Herstellerangaben einzubauen. Ausnahmen wie eine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst, o. ä.) bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Das Gebäude muss an allen Zugängen des Überwachungsbereiches mit dem Gebäudegeneralschlüssel zu öffnen sein.

Bei elektronischen Schlüsseln und Transpondern mit und ohne eigene Stromversorgung (Batterie) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen jederzeit möglich ist. Die Funktion / Schließberechtigung darf nicht zeitlich begrenzt sein.

Es müssen elektronische Schlüssel / Transponder mit Langzeitbatterien verwendet werden. Je Schließzylinder im FSD ist der aktive Transponder mit Generalschließberechtigung aus Gründen der Redundanz doppelt vorzuhalten. Der Betreiber hat die Verantwortung, einen rechtzeitigen Schlüsseltausch vor dem Batterielebensende mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu veranlassen.

Elektronische Schlüssel und Transponder sind grundsätzlich mit einer kurzen, schriftlichen Bedienungsanleitung zu versehen, aus der „leicht verständlich“ zu verstehen ist, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind. Die Schriftgröße 10 ist mindestens einzuhalten. Die Bedienungsanleitung ist als laminiertes Papier in der Größe von 6 cm mal 4 cm an dem E-Schlüssel / Transponder zu befestigen. Ersatzweise kann die Bedienungsanleitung auch in mehrfacher Ausführung in der BMZ vorgehalten werden.

Bei Verwendung von Zugangskarten für die Räume von Beherbergungsbetrieben o. ä. sind mindestens zwei Generalkarten zusätzlich in dem FSD mittels Kartenslot zu hinterlegen.

2.7. Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle zu installieren. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Es dürfen nur vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannte Freischaltelemente für Profilhalbzylinder eingebaut werden.

Als Schließung für das FSE ist die Feuerwehr-Schließung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu verwenden.

2.8. Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zugänge durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig öffnen zu können.

Die Maßnahmen für den schnellen Zutritt sind der Brandschutzdienststelle darzustellen.

2.9. Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen / Türen / Tore / Fenster etc.

Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, so ist die zuständige Feuerwehr in die Bedienung einzuweisen.

2.10. Feuerwehr-Schließung

Als Schließung für FSE, FBF / FAT findet im Stadtgebiet die Feuerweherschließung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn Verwendung.

Die Schließung ist bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beantragen.

Bei Arbeiten (z.B. Wartung etc.) an der Schließung ist mit der Brandschutzdienststelle in Verbindung zu treten.

2.11. Verdeckt angebrachte automatische Melder

Für verdeckt angeordnete Melder in z.B. Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:

- Solche Melder müssen in jeweils eigene Meldergruppen zusammengefasst werden.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit der Meldernummer nach DIN 14 675-1 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen und sich zerstörungsfrei öffnen lassen (Revisionsöffnung).

- Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Bodenheber, Stehleiter, Schlüssel etc.), sind diese im Bereich der Anlaufstelle für die Feuerwehr **gesichert** vorzuhalten, so dass diese jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der jeweiligen Feuerwehrlaufkarte anzubringen.
- Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus voll einsehbar, sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen oder geplante Revisionsöffnungen größer auszulegen.

3. Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

3.1. Feststellanlagen von Feuer-/Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RSA)

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein. Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RSA durch die BMA ist zulässig (Brandfallsteuerung). Brandmelder von FSA und RSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

3.2. Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)“ und der „DGUV Information 208-010 - Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen).

Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der als Technische Baubestimmung bekannt gemachten Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR - Anhang HE 3 zur H-VV TB) auszuführen.

Dies gilt sinngemäß auch für Verriegelungssysteme von Einbruchmeldeanlagen.

3.3. Interne Alarmierung

Beim Auslösen der BMA können besondere Alarmgeber ausgelöst werden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096 eindeutig festzulegen.

Bei Umsetzung einer stillen Alarmierung sind die Vorgaben gemäß DIN 14 675-1, Anhang F sowie DIN VDE 0833-2, Anhang H verbindlich einzuhalten.

Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn abzustimmen.

3.4. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Alarmventil und Strömungsmelder eine eigene Meldergruppe zu installieren.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen.

Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage nicht auslösen, sondern müssen eine Störungsmeldung und / oder einen örtlichen Alarm auslösen.

Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehrlaufkarte erforderlich. Auf ihrer Vorderseite sind der Standort der Sprinklerzentrale und auf ihrer Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehrlaufkarte darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und die Anlaufstelle der Feuerwehr nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE“ zu deponieren. Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

4. Erst- und wiederkehrende Prüfungen

4.1. Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen ist die Brandmeldeanlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen zu lassen.

Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Muster-Prüfgrundsätze und des mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes (vgl. Ziffer 2.2) durchzuführen.

Hierbei ist auch der gesamte Übertragungsweg bis hin zur Alarmempfangseinrichtung in der zuständigen Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg, deren Partnerleitstelle sowie der zuständigen Service-Leitstelle zu überprüfen und das Ergebnis in den Prüfbericht aufzunehmen. Letzterer ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

4.2. **Wartung und Revisionsschaltungen**

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit einer nach DIN 14 675-2 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird. Die Bestätigung ist schriftlich anzuzeigen.

Das anzuwendende Verfahren für Revisionsschaltungen von Übertragungen zur Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist in einem gesonderten Verfahren der Zentralen Leitstelle beschrieben.

Mindestens **zwei** Verantwortliche des Betreibers müssen als „eingewiesene Personen“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden. Der in die Bedienung der BMA unterwiesene Personenkreis ist in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplanes als Ansprechpartner aufzunehmen. Ein Wechsel der nach DIN 14 675-1 und DIN VDE 0833-1 eingewiesenen Personen ist der Brandschutzdienststelle und der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Die Aktualität der übermittelten Daten ist durch den Betreiber jährlich zu überprüfen.

Das anzuwendende Verfahren für die Wartung und Revision von Brandmeldeanlagen, die auf die AEE der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg aufgeschaltet sind, ist in einem gesonderten Merkblatt beschrieben und zusammengefasst.

Anstehende Wartungsarbeiten und die BMA-Revision sind mittels Formblatt (Bezug über den Landkreis Limburg-Weilburg) anzumelden.

4.3. **Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage**

Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA ist ein Ortstermin bzw. Aufschalttermin zur Kontrolle der örtlichen Gegebenheiten an der Brandmeldeanlage erforderlich. Zu diesem Termin müssen der Betreiber, der zertifizierte Errichter und ggf. die örtliche Feuerwehr anwesend sein. Dabei wird nach Augenschein überprüft, ob die BMA diesen TAB sowie den Auflagen der Baugenehmigung entspricht und ob die Voraussetzungen für eine sachgemäße Einsatzabwicklung durch die Feuerwehr gegeben sind.

Dieser Termin ersetzt nicht durch Gesetze, Verordnungen oder andere Vorschriften vorgeschriebene Überprüfungen.

Die Fertigstellung ist der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Terminvereinbarung zur Inbetriebnahme / Aufschaltung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ortstermin per E-mail anzuzeigen.

Über den Ortstermin ist ein Aufschalt-Protokoll anzufertigen.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

4.4. Sonstige Bedingungen

4.4.1 Zur Erläuterung der Technischen Ausführungsbestimmungen und Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen kann die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben; diese werden als weitere Anlagen zum Bestandteil der TAB.

4.4.2 Die Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Alarm erfolgt ausschließlich durch die örtlich zuständige Feuerwehr. Vorherige Eingriffe des Betreibers über die technische Brandmelderzentrale ohne Abstimmung mit der Einsatzleitung sind zu unterlassen.

4.4.3 Im Falle eines Betreiberwechsels ist der bisherige Betreiber verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich gegenüber der zuständigen Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn **und** der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg anzuzeigen.

4.4.4 Der neue Betreiber ist ebenfalls verpflichtet, unverzüglich den Betreiberübergang schriftlich anzuzeigen, verbunden mit einem Antrag auf Genehmigung für die weitere Nutzung der Brandmeldeempfangszentrale. Die Anzeige muss das genaue Datum benennen, an dem der Betreiberwechsel erfolgt.

5. Inkrafttreten

Diese Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen für den Landkreis Limburg-Weilburg werden ab dem 01.09.2024 in Kraft gesetzt und ersetzen die seither geltenden Technischen Ausführungsbestimmungen.

Limburg a. d. Lahn, den 01.09.2024



Michael Stanke
1. Stadtrat